

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altstadt für das Gebiet "Am Berg"**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altstadt folgende Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Berg" vom 21.01.1980/06.04.1982 (zuletzt geändert mit Wirkung vom 21.07.1999) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

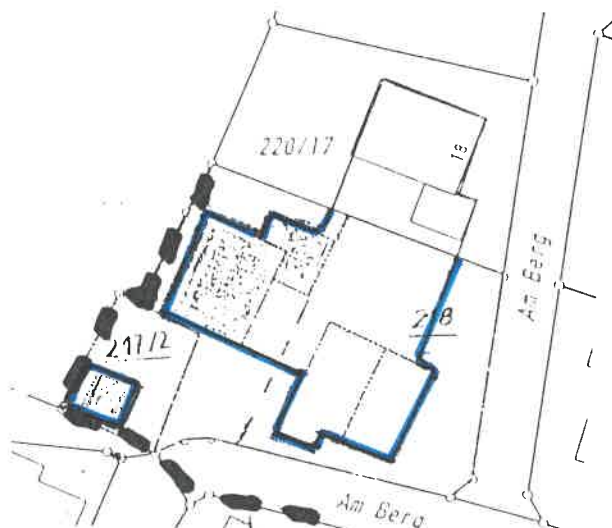
§ 1

Der o.g. Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 2 der Festsetzungen durch Text erhält folgende Fassung:

"Garagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, wobei die Bestimmungen der Art. 6 und 7 BayBO zu beachten sind (vgl. Ziffer 22 der Textfestsetzungen)."

2. Der bisherige Planteil für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 218 und 217/2 (letzteres wird in den Geltungsbereich einbezogen) wird durch den nachstehenden Planteil ersetzt:



§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Durch den Eigentümer ist eine Teilung des Grundstücks Fl.Nr. 218 sowie der Abbruch des landwirtschaftlichen Gebäudeteils vorgesehen. Auf dem neu gebildeten Grundstück ist die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage geplant. Ferner ist die Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 217/2 beabsichtigt, wobei dieses Grundstück durch den Bauwilligen von der Gemeinde Altstadt erworben werden soll (ehem. Wasserreserve). Da städtebauliche oder sonstige Gründe diesem Bauvorhaben nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altstadt mit Beschluß vom 16.01.2001 dieser Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Altstadt, den 16.01.2001
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister



